

Abschrift

1 D 793/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann E F
in Mannheim, zur Zeit in Untersuchungshaft im Gefängnis in Mannheim,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
3. Dezember 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler,
Rensch, Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Keltsch,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Mannheim vom
6. September 1937 wird verworfen; dem Angeklagten werden die Kosten
des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

1. Das Vorbringen unter „B“ der Revisionsbegründung, die Revision
werde auch „auf jede sonst feststellbare“ Verletzung des Verfahrens=
rechtes gestützt, enthält keine zulässige Rüge; § 344 Abs. 2 StPO.

2. Frau L [] ist als Zeugin in der Hauptverhandlung unbeeidigt geblieben, wie die Sitzungsniederschrift ergibt, „gemäß § 60 Ziffer 3 StPO. (Verdacht der Begünstigung)“. Die Revision rügt Verletzung des § 64 StPO. mit der Begründung, „das Protokoll lasse nicht erkennen, in welcher Form beschlossen worden sei, von der Beeidigung abzusehen“. Damit ist nur eine Unvollständigkeit oder Unklarheit der Sitzungsniederschrift gerügt, also nur eine sogenannte Protokollrüge erhoben. Sie kann der Revision nicht zum Erfolge verhelfen; denn auf Mängeln der Sitzungsniederschrift kann das Urteil nicht beruhen.

3. Unbegründet ist die aus § 267 (Absatz 1) StPO. erhobene Rüge. Aus dem Urteil ist klar ersichtlich, welche Umstände und Erwägungen für das Landgericht bestimmend gewesen sind, den Angaben, die Frau L [] in der Hauptverhandlung als Zeugin gemacht hat, nicht zu glauben. Die Ausführungen, mit denen das Landgericht seine Auffassung in diesem Punkte begründet, sind frei von inneren Widersprüchen, verstoßen nicht gegen Lebenserfahrungen und berücksichtigen die Tatsache, daß Frau L [] und auch der Angeklagte bei ihrer polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren unter einem gewissen Druck insofern gestanden haben, als der vernehmende Polizeibeamte der Frau L [] erklärt hat, er werde sie während der Dauer der Vernehmung wegen Verdachts der Begünstigung festnehmen. Die trichterliche Beurteilung des Landgerichts zu der Frage, welche Bedeutung diesem Umstande für die Glaubwürdigkeit der Angaben der Frau L [] einerseits im Ermittlungsverfahren und andererseits in der Hauptverhandlung zukomme, kann nicht aus Rechtsgründen beanstandet werden. Das gilt auch für die Beurteilung des persönlichen Eindrucks, den das Landgericht von Frau L [] in der Hauptverhandlung gewonnen hat. Mit der von der Revision beanstandeten Wendung (UA. S.8), sie habe „einen rassistisch entarteten, verjudeten Eindruck“ gemacht, hat das Landgericht die geistig=seelische Wirkung ihres langjährigen Verkehrs mit dem Angeklagten gemeint, die sich in ihrer ganzen Persönlichkeit und körperlichen Erscheinung unverkennbar ausdrücke. Das ist rechtlich einwandfrei.

4. Die sachliche Nachprüfung des Urteils ergibt keinen Rechtsfehler. Aus der bloßen Zugehörigkeit der Großeltern der Frau L [] zum evangelisch=lutherischen Glaubensbekenntnis folgt zwar noch nicht ohne weiteres, daß Frau L [] deutschblütig ist. Aber das Landgericht hat das nicht verkannt und diese Zugehörigkeit nur als Beweisanzeichen verwertet. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.
gez. Schultze. Rensch. Raestrup. Rohde. Ziegler.